

Beschluss 035/2013

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste beschließt die Neufassung der „Regelungen zur Durchführung der Regiejagd in den Eigenjagdbezirken der Stadt Zittau“ gemäß Anlage.

Zittau, 05.03.2013

A. Voigt
Oberbürgermeister

Regelungen zur Durchführung der Regiejagd in den Eigenjagdbezirken der Stadt Zittau

in der Fassung des Beschlusses vom 5. März 2013

gültig ab 1. April 2013

A Grundsätze und Ziele

Die Stadt Zittau ist verpflichtet, ihren Wald nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig sowie unter Beachtung ökologischer Grundsätze zu bewirtschaften, gesund, leistungsfähig und stabil zu erhalten, zu sanieren und vor Schäden zu bewahren (§ 16 SächsWaldG).

Mittel- und langfristiges waldbauliches Ziel ist der Aufbau und die Pflege standortgemäßer, naturnaher und strukturreicher Wälder. Dieses Ziel ist nur zu realisieren, wenn mittels der Jagd eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte erreicht und gehalten wird.

Darüber hinaus muss in Ausübung des Jagdrechts ein artenreicher und gesunder Wildbestand in einem ausgewogenem Verhältnis zu den natürlichen Lebensgrundlagen erhalten, sowie Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung durch das Wild vermieden werden (§ 1 BJG).

Diese Zielstellungen sind erfüllt, wenn

- die Hauptbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften sich in der Regel ohne Schutzmaßnahmen natürlich und künstlich verjüngen lassen,
- die standorttypische Flora in ihrer Zusammensetzung nicht wesentlich verändert wird und ihre Artenvielfalt weitgehend gesichert ist,
- Hegemaßnahmen für in ihrem Bestand bedrohte Wildarten erfolgreich durchgeführt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele erfolgt der Abschuss des Rehwildes im Rahmen eines Abschussplans.

B Regiejagd, Dienstaufgabe

Die Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken der Stadt Zittau wird in Regie der Stadt durchgeführt.

Bestehende begründete Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

Die Jagdleitung und die jagdliche Bewirtschaftung der Eigenjagdbezirke ist Dienstaufgabe des Leiters des städtischen Forstbetriebes und der Revierleiter. Die dafür erforderlichen Aufwendungen (Jagderlaubnisschein, Versicherung, Waffen, sonstige Ausrüstung) sind privat zu tragen und werden nach Maßgabe des Buchstaben E erstattet.

Der Forstbetrieb kann zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdleitung bei Bedarf zusätzlich Jagdbezirksverantwortliche benennen. Diese sollen über eine forstliche Ausbildung verfügen.

Dem Jagdbezirksverantwortlichen wird zur Deckung seiner Aufwendungen für die Jagdorganisation und Jagddurchführung ein kostenloser Jahres-Jagderlaubnisschein ausgestellt.

Forstbedienstete mit der Dienstaufgabe Jagd erhalten für die Haltung und Führung von brauchbaren Jagdhunden auf Antrag vom Forstbetrieb eine Aufwandsentschädigung nach Buchstaben E, wenn der Jagdhund für die Regiejagd notwendig ist und zur Verfügung steht. Die Entscheidung darüber trifft der Betriebsleiter.

Die jagdliche Bewirtschaftung der Eigenjagdbezirke wird durch die Vergabe von Jahres-Jagderlaubnisscheinen sichergestellt. Diese sind jeweils bis zum 28. Februar zu beantragen und vom Leiter des Forstbetriebes auszustellen. Bei der Vergabe der Jagderlaubnisscheine werden Zittauer Bürger vorrangig berücksichtigt.

Jagdgäste werden nach Möglichkeit an der Jagdausübung beteiligt.

C Grundsätze des Jagdbetriebes

Die Jagd in den Eigenjagdbezirken der Stadt Zittau erfolgt nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der deutschen Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BJG).

An den Außengrenzen der Eigenjagdbezirke wird die gesetzliche Wildfolge eingehalten (§ 23 SächsLJagdG).

Die Erteilung eines Jagderlaubnisscheins setzt den Nachweis der Teilnahme an einem Übungsschießen auf einem zugelassenen Schießstand vor Beginn des Jagdjahres (Februar, März) voraus.

Die Jagdzeit für Rehböcke beginnt am 1. Mai und endet am 15. Oktober.

Die Inhaber der Jahres-Jagderlaubnisscheine üben die Jagd in Pirschbezirken aus, die in der Regel eine Größe von 150 ha nicht überschreiten.

Es besteht kein Anspruch auf alleinige Jagdausübung in einem bestimmten Pirschbezirk.

Erlegtes Wild ist ordnungsgemäß zu versorgen, dem Jagdleiter vorzuzeigen und in der Wildkühlzelle einzulagern.

Durch einen unpräzisen Schuss nicht mehr verkäufliches Wildbret ist vom Schützen selbst zu übernehmen.

Jede Trophäe ist dem Jagdleiter vorzulegen.

Die Jagderlaubnisscheininhaber sind für Unterhaltung und Reparatur der jagdlichen Einrichtungen im zugewiesenen Pirschbezirk selbst verantwortlich. Der ordnungsgemäße Zustand der Einrichtungen ist dem Jagdleiter jährlich bis zum 30. April zu melden.

Über besondere Vorkommnisse ist der Jagdleiter unverzüglich zu informieren.

~~Die ggf. notwendige Erlegung wildernder Hunde erfolgt nur nach Weisung des Jagdleiters.~~

D Sonderregelungen

Um eine verstärkte Erlegung von Zuwachsträgern zu erreichen, kann im Rahmen des Abschussplanes bei der Erlegung von drei Stücken weiblichen Rehwildes der zusätzliche kostenlose Abschuss eines Bockes der AK II/III bewilligt werden.

Die zusätzliche Erlegung des Rehbockes kann nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Das Wildbret von Frischlingen bis 25,0 kg (aufgebrochen) und von Kitzen bis 7,0 kg wird dem Jahres-Jagderlaubnisscheininhaber unentgeltlich überlassen.

Forstwirte der Stadt Zittau mit einer gültigen Jagderlaubnis erhalten einen unentgeltlichen Jagderlaubnisschein. Damit verbunden ist die Pflicht, ausserdienstlich jagdliche Aufgaben, insbesondere für die Jagdorganisation, zur Vermeidung von Wildschäden und bei der Betreuung von Jagdgästen zu übernehmen.

Forstbediensteten im Ruhestand mit einer langjährigen verdienstvollen Tätigkeit im Zittauer Stadtwald werden auf Antrag unentgeltliche Jagderlaubnisse ausgestellt. Die Anträge sind durch den Oberbürgermeister zu genehmigen.

Im Wildschadensfall behält sich die Stadt Zittau unabhängig von allen voranstehenden Bestimmungen gesonderte Maßnahmen zur Abwehr vor.

E Aufwandserstattungen, Entgelte

1. Aufwandsentschädigung

- 1.1 Aufwandsentschädigung Dienstaufgabe
Erstattung der Jagdscheingebühren und der Prämie zur Jagdhaftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme).
- 1.2 Aufwandserstattung Jagdhund
- | | |
|--|------------|
| Jagdhunde in Ausbildung im Alter von 6 bis 36 Monaten | 150 €/Jahr |
| Jagdhunde mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung für Stöbern oder Schweißarbeit | 300 €/Jahr |

2. Jahresjagderlaubnisscheine

- a) im Niederwildrevier 150 € / Jahr

Abschuss im Rahmen des Abschussplanes und nach Freigabe durch den Jagdleiter:

- Ricken, Schmalrehe, Kitze
- Rehböcke der AK I
- 1 Rehbock der AK 2/3
- Überläufer, Frischlinge

- b) im Hochwildrevier 300 € / Jahr

Abschuss im Rahmen des Abschussplanes und nach Freigabe durch den Jagdleiter:

- Tiere, Schafe, Kälber, Lämmer
- Hirsche der AK I
- Ricken, Schmalrehe, Kitze
- Rehböcke der AK I
- 1 Rehbock der AK 2/3
- Überläufer, Frischlinge

3. Teilnahme an Gesellschaftsjagden

- Entgelt für eingewiesene Gäste 50 €

4. Mitbenutzung der Kühlzelle für andere Jagdbezirke

- | | |
|--|-----------------|
| Schalenwild bis 25 kg, bis zu 3 Tagen | 5,00 € / Stück |
| Schalenwild bis 25 kg, bis zu 7 Tagen | 7,00 € / Stück |
| Schalenwild über 25 kg, bis zu 3 Tagen | 7,00 € / Stück |
| Schalenwild über 25 kg, bis zu 7 Tagen | 12,00 € / Stück |

5. Jagderlaubnis-, Zulassungs-, Trophäen- und Abschussentgelt

Das Jagderlaubnisentgelt beträgt 50 € und beinhaltet die Zulassung des Jagdgastes zur Einzeljagd. Die Dauer der Zulassung eines Jagdgastes beträgt maximal 5 Tage.

Für die vom Jagdgast erlegten Stücken Wild ist das jeweilige Zulassungsentgelt, beim Abschuss von Trophäenträgern zusätzlich das Trophäentgelt und bei Bachen ein Abschussentgelt zu entrichten.

Jahres-Jagderlaubnisscheininhaber, die Wild über die Freigaben hinaus strecken, werden bezüglich des Zulassungs- und Trophäentgeltes wie Jagdgäste behandelt.

5.1 Rotwild

	Zulassungsentgelt	Trophäentgelt	Summe
Tiere, Kälber	25 €		25 €
Schmalspießer	25 €	25 €	50 €
Hirsche bis 1,5 kg Geweihmasse	50 €	75 €	125 €
Hirsche über 1,5 kg bis 5,0 kg Geweihmasse	75 €	75 €	150 €
Zuschlag für 1,5 kg übersteigende Masse	0,50 € / g		
Hirsche über 5,0 kg Geweihmasse	75 €	1.125 €	1.200 €
Zuschlag für 5,0 kg übersteigende Masse	1 € / g		

5.2 Rehwild

	Zulassungsentgelt	Trophäentgelt	Summe
Ricken, Schmalrehe, Kitze	10 €		10 €
Knopfböcke	10 €	10 €	20 €
Böcke bis 150 g Gehörnmasse	25 €	25 €	50 €
Böcke über 150 g bis 250 g Gehörnmasse	50 €	50 €	100 €
Böcke über 250 g bis 350 g Gehörnmasse	50 €	50 €	100 €
Zuschlag für 250 g übersteigende Masse	1,50 €/g		
Böcke über 350 g Gehörnmasse	75 €	225 €	300 €
Zuschlag für 350 g übersteigende Masse	3 €/g		

5.3. Schwarzwild

	Zulassungsentgelt	Trophäentgelt	Summe
Frischlinge	15 €		15 €
Überläufer	25 €		25 €
Bachen	25 €	25 € (Abschussentgelt)	50 €
Keiler, Gewehrlänge außen			
12,0 bis 14 cm	50 €	100 €	150 e
14,1 bis 16 cm	50 €	175 e	225 €
16,1 bis 18 cm	50 €	350 €	400 €
18,1 bis 20 cm	50 €	500 €	550 €
über 20 cm	50 €	750 €	800 €

5.4 Muffelwild

	Zulassungsentgelt	Trophäentgelt	Summe
Lämmer	15 €		15 €
Schafe	15 €		15 €
Widder bis 90 int. Punkte	25 €	25 €	50 €
Widder über 90 bis 185 Punkte	75 €	25 €	100 €
Zuschlag für 90 über- steigende Punkte	10 €/Punkt		
Widder über 185 bis 205 int. Punkte	75 €	950 €	1025 €
Zuschlag für 185 über- steigende Punkte	50 €/Punkt		
Widder über 205 int. Punkte	75 €	1525 €	1600 €
Zuschlag für 205 überst. Punkte	50 €/Punkt		

6. Wildbretpauschale für Jahres-Jagderlaubnisscheininhaber

Wildbretpauschale pro Jagdjahr 100 €
 Die Pauschale ist jährlich bis zum 31. März einzuzahlen. Dafür übernimmt der
 Jagderlaubnisscheininhaber 2 Stück weibliches Rehwild.

**Werden diese beiden Stücke nicht erlegt, ist im Folgejahr der Abschuss eines Rehbockes
 der AK II/III im Rahmen des Jagderlaubnisscheins nicht möglich.**

Die Entgelte beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Höhe der Aufwandserstattung und der Entgelte wird jährlich überprüft und kann nach jeweils 3
 Jahren angepasst werden.